

Form massgebend sein müsse, überhaupt entscheidende Bedeutung bei, so ist es ohne wesentlichen Belang, ob wir die Ausschreibung in sieben oder in zehn Fällen finden. Wichtiger ist, worauf Pirenne demnächst hinweist, dass in allen den Fällen, in welchen der Dativ Plur. zweifellos gebraucht ist — mit Ausnahme eines Diploms Pertz N. 81¹ — auf 'inlustribus' eine Nennung oder nähere Bezeichnung der Personen folgt, welche angeredet sind, während eine solche nähere Bezeichnung überall da fehlt, wo 'v. inl.' geschrieben ist, hier vielmehr auf jene in der ersten Zeile stehenden und sich an den Namen und Titel des Königs unmittelbar anschliessenden und in derselben Weise wie dieser durch verlängerte Schrift ausgezeichneten Worte, sofort in der zweiten Zeile Arenga oder Narratio folgen. Und gegen die dativische Auflösung dieser Abkürzung wendet Pirenne mit Recht ein, dass dieselbe Abbreviatur sich in den Unterschriften des Originals Pertz N. 19 findet: 'Signum † v. inl. Radoberto maior domus, Signum † v. inl. Ermenrico domesticus' u. s. w., wo doch dieselbe zweifellos 'vir inluster' aufzulösen ist; Pirenne bemerkt zutreffend, dass man nach den Grundsätzen der mittelalterlichen Abbreviation überhaupt für 'inlustribus' nicht 'inl.', sondern 'inlbis' oder eine entsprechende, die Endung andeutende Abkürzung erwarten muss. Dem füge ich hinzu, worauf, wie ich glaube, entscheidendes Gewicht zu legen ist, dass in der That im Text der Diplome, da wo zweifellos 'inlustribus' zu lesen ist, nie 'inl.', sondern immer 'inlbis' oder entsprechend geschrieben ist; vgl. Pertz N. 57² (S. 51 Z. 26): 'qui fuit inlbis viris Aebroino Uuarattune et Ghislemaro quondam maiores domos nostros'; Pertz N. 66 (S. 58 Z. 35): 'seu et inlbis viris Godino Nordoberetho' u. s. w.; endlich Pertz N. 64 (S. 57 Z. 9), wo 'inlis viris' geschrieben, also anscheinend 'inluster' nach der zweiten Declination flectiert, auf jeden Fall aber auch die Pluralendung angedeutet worden ist.

Wie das letztere, so lassen sich auch die nächsten Argumente Pirennes noch verstärken. Nach dem Vorgange Sickels (Acta Kar. I, 176 N. 5) macht er darauf aufmerksam, dass in Pertz N. 82 die hier ausgeschriebene Anrede 'viris inlustrebus omnis tilenariis Masiliensis' doch sehr auffallend ist. Es ist nicht daran zu denken, dass so niedrig stehende Beamte wie die Zöllner von Marseille, denen hier eine Anweisung ertheilt wird, in Wirklichkeit einen Anspruch darauf gehabt

1) Ueber Pertz' Lesung 'inluster' s. unten S. 357. 2) Ich benutze die Facsimiles von Letronne. 3) Dagegen in derselben Urkunde S. 51 Z. 28: 'seo et inl. viro Berchario', wo der Singular aufzulösen ist, ebenso Pertz N. 12, S. 14 Z. 31: 'vir inl. Ursinus'. Pertz N. 76 S. 68 Z. 6 'inl. vir Bertoldus' und so öfter.